

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2014

Nr. 2014/2209

Spitalliste des Kantons Solothurn

Anpassung des Leistungsauftrags der Solothurner Spitäler AG (soH) ab 1. Januar 2015

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2011 (RRB Nr. 2011/2607) hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn der Solothurner Spitäler AG (soH) auf die Spitalliste des Kantons Solothurn aufgenommen und ihr für verschiedene Leistungsgruppen im Bereich Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation einen Leistungsauftrag erteilt. Leistungen der hochspezialisierten Medizin werden durch die Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) geregelt. Die Zuteilungsentscheide des Beschlussorgans Hochspezialisierte Medizin (HSM) übersteuern die kantonalen Spitallisten.

Im Bereich der Akutsomatik orientieren sich die Leistungsgruppen - entsprechend den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK) - an der Leistungsgruppensystematik der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (Leistungsgruppenkonzept GD ZH). Mit RRB Nr. 2014/1620 vom 16. September 2014 wurde beschlossen, dass die Spitalliste des Kantons Solothurn ab 1. Januar 2015 die Version 2015.1 des Leistungsgruppenkonzepts der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich aufweist. Dementsprechend kommen per 1. Januar 2015 Leistungsgruppen dazu, andere fallen weg.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2014 beantragte die soH einen Leistungsauftrag für die Leistungsgruppen VIS1.4 (bariatrische Chirurgie: Übergewichtschirurgie), HAE1 (aggressive Lymphome und akute Leukämien), HAE1.1 (hoch-aggressive Lymphome und akute Leukämien), NCH2 (Neurochirurgie am Rückenmark) und NCH3 (periphere Neurochirurgie). Nach Massgabe der von der soH eingereichten konzeptionellen Grundlagen erfüllt die soH die personellen und infrastrukturellen Bedingungen für diese Leistungsgruppen. Eine Zertifizierung als Zentrum für Übergewichts-Chirurgie (SMOB) als Voraussetzung für einen Leistungsauftrag in VIS1.4 besteht bereits. Die Leistungsgruppen HAE1 und HAE1.1 werden in enger Zusammenarbeit mit Zentrumsspitalern erbracht. Patientinnen und Patienten, welche in diese Leistungsgruppen fallen, benötigen oftmals eine zentrumsspital-gebundene Hochdosistherapie, aber die Induktionsbehandlung und allfällige Nachbehandlungen können in den Onkologie Zentren der soH durchgeführt werden. Die Verfügbarkeit von Fachärzten in Neurochirurgie für die Leistungsgruppen NCH2 und NCH3 ist gegeben, ebenso die fachliche Verknüpfung mit den Leistungsgruppen BEW1 (Chirurgie Bewegungsapparat), BEW2 (Orthopädie) oder BEW3 (Handchirurgie) sowie BEW8 (Wirbelsäulenchirurgie), für welche die soH bereits einen Leistungsauftrag hat.

Die soH stellte mit Schreiben vom 1. Dezember 2014 ebenfalls den Antrag, die Leistungsgruppen HNO1.2.1 (erweiterte Ohrchirurgie mit Innenohr und/oder Eröffnung der harten Hirnhaut) und ANG3 (Interventionen an der Halsschlagader und den extrakraniellen Gefässen) sowie die geriatrische Rehabilitation aus dem Leistungsauftrag zu streichen, weil diese Leistungen an der soH nicht mehr erbracht werden.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeines

Gemäss Krankenversicherungsgesetz sind die Kantone verpflichtet, eine bedarfsgerechte Spitalversorgung sicherzustellen (Art. 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, KVG; SR 832.10). Dazu erstellen sie eine nach Kategorien gegliederte Spitalliste (Art. 39 Abs. 1 lit. d und e KVG). Auf der Spitalliste sind jene inner- und ausserkantonalen Einrichtungen aufgeführt, welche notwendig sind, um das für die Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner erforderliche stationäre Angebot sicherzustellen (Art. 58 ff. Krankenversicherungsverordnung, KVV; SR 821.102). Dabei ist insbesondere auch der Zugang der Patientinnen und Patienten zur Behandlung innert nützlicher Frist zu berücksichtigen (Art. 58b Abs. 4 lit. b Krankenversicherungsverordnung, KVV; SR 821.102). Jedem Listenspital wird ein Leistungsauftrag erteilt (Art. 58e Abs. 3 KVV). Zudem wird auf der Spitalliste für jedes Spital das dem Leistungsauftrag entsprechende Leistungsspektrum aufgeführt (Art. 58e Abs. 2 KVV).

Im Rahmen der Nordwestschweizer Spitalversorgungsplanung (Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn) wurde der Bericht „Spitalplanung 2012 - Versorgungsbericht Kanton Solothurn“ erstellt. Zudem erfolgte eine Bedarfsanalyse für die Jahre 2015 und 2020 unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung für das Bürgerspital Solothurn. Der Regierungsrat hat am 24. Januar 2011 von den beiden Berichten Kenntnis genommen und das Departement des Innern (Gesundheitsamt) beauftragt, auf der Basis der beiden Berichte die Spitalliste des Kantons Solothurn zu erarbeiten (RRB Nr. 2011/167).

Grundlage für die Aufnahme von Spitälern auf die Spitalliste ist der quantitative Bedarf gemäss Versorgungsplanung (§ 3bis Abs. 1 des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004, SpiG; BGS 817.11). Damit ein Spital für die Versorgung der Solothurner Bevölkerung relevant ist, muss es dem Bedarf gemäss Versorgungsplanung entsprechen und zudem einen bestimmten Anteil an Solothurner Patientinnen und Patienten gesamthaft und pro Leistungsgruppe erreichen (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die Spitalliste vom 27. September 2011 (SpiVO; BGS 817.116). Massgebend ist ein Anteil von mindestens 5% an den Solothurner Patientinnen und Patienten (RRB Nr. 2011/2607 vom 13. Dezember 2011).

Bei der Erstellung der seit 1. Januar 2012 gültigen Spitalliste wurde zunächst auf die quantitative Relevanz einer Einrichtung für die Versorgung der Solothurner Bevölkerung abgestellt (Anteil von mindestens 5% an den Solothurner Patientinnen und Patienten). Für jene medizinischen Leistungen, die damit spitallistenmässig noch nicht abgedeckt waren, wurde die Spitalliste gemäss dem Kriterium „Zugang zu medizinischen Leistungen / Erreichbarkeit“ um weitere Einrichtungen mit entsprechendem Leistungsspektrum ergänzt (RRB Nr. 2011/2607, Ziffer 3.5).

Der Anteil der soH an den Solothurner Patientinnen und Patienten liegt mit rund 50% weit über den geforderten 5%. Auch das Kriterium „Zugang zu medizinischen Leistungen / Erreichbarkeit“ ist erfüllt. Deshalb kann der soH grundsätzlich ein Leistungsauftrag für die beantragten Leistungsgruppen erteilt werden.

2.2 Neue Leistungsgruppen

Nach Massgabe der von der soH eingereichten konzeptionellen Grundlagen erfüllt die soH die personellen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Leistungsgruppen VIS1.4, HAE1, HAE1.1, NCH2 und NCH3.

Das Angebot der Leistungsgruppe VIS1.4 ist eng mit dem Zuteilungsentscheid des Beschlussorgans HSM über die Leistungsgruppe VIS1.4.1 verknüpft. Ohne Erteilung des Leistungsauftrags

VIS1.4 ist die weitere Zuteilung der Leistungsgruppe VIS1.4.1 durch das Beschlussorgan HSM nicht gewährleistet. Es kann deshalb ein entsprechender Leistungsauftrag erteilt werden.

Die soH erbringt seit Jahren in enger Zusammenarbeit mit den universitären Zentrumsspitalern Bern und Basel sowie dem Kantonsspital Aarau Leistungen der Leistungsgruppen HAE1 und HAE1.1. Damit die soH diese Leistungen korrekt abrechnen kann, sind entsprechende Leistungsaufträge erforderlich. Die ursprüngliche Annahme der soH, dass die beiden Leistungsgruppen Basispaket Medizin und Chirurgie sowie Onkologie (ONK1) dafür ausreichen, hat sich als unzutreffend erwiesen. Gemäss dem Kriterium „Zugang zu medizinischen Leistungen / Erreichbarkeit“ soll die wohnortsnahe Betreuung der Patienten in enger Zusammenarbeit mit den universitären Zentrumsspitalern Bern und Basel sowie dem Kantonsspital Aarau weitergeführt werden. Es kann deshalb ein entsprechender Leistungsauftrag erteilt werden.

Die mit der Version 2015.1 des Leistungsgruppenkonzepts neu geschaffenen Leistungsgruppen NCH2 und NCH3 erlauben eine differenzierte Aufteilung des Fachgebiets „Neurochirurgie“ und eine Erteilung von neurochirurgischen Leistungsaufträgen auch an Spitäler, die keine Chirurgie an Hirn und Schädelhöhle anbieten. Es kann deshalb ein entsprechender Leistungsauftrag erteilt werden.

2.3 Wegfallende Leistungsgruppen

Leistungsgruppen, die aus fachlichen oder infrastrukturellen Gründen vom Spital nicht erbracht werden können, sind aus dem Leistungsauftrag zu streichen. Die Versorgung der Solothurner Bevölkerung mit den Leistungsgruppen HNO 1.2.1 und ANG3 sowie der geriatrischen Rehabilitation bleibt gewährleistet.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Solothurner Spitäler AG (soH) wird ab 1. Januar 2015 ein Leistungsauftrag für folgende Leistungsgruppen im Bereich Akutsomatik erteilt: VIS1.4 (bariatrische Chirurgie: Übergewichtschirurgie), HAE1 (aggressive Lymphome und akute Leukämien), HAE1.1 (hoch-aggressive Lymphome und akute Leukämien), NCH2 (Neurochirurgie am Rückenmark) und NCH3 (periphere Neurochirurgie).
- 3.2 Mangels Angebot der soH entfällt der Leistungsauftrag für die Leistungsgruppen HNO 1.2.1 (erweiterte Ohrchirurgie mit Innenohr und/oder Eröffnung der harten Hirnhaut) und ANG3 (Interventionen an der Halsschlagader und den extrakraniellen Gefässen) sowie für die geriatrischen Rehabilitation.
- 3.3 Die auf der Website des Gesundheitsamtes aufgeschaltete Spitalliste des Kantons Solothurn wird per 1. Januar 2015 angepasst.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3) (HS, PB, CL)

Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn

tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4500 Solothurn

KPT Krankenkasse AG, Postfach 8624, 3001 Bern (für die Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT)

Assura Kranken- und Unfallversicherung, Av. C-F Ramuz 70, 1009 Pully (für die Einkaufsgemeinschaft Assura/Supra)